

STATUTEN

Art. 1 Name und Sitz des Vereins

Unter dem Namen "Verein zum Schutz misshandelter Frauen" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Luzern. Der Verein ist partei-politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Schutzes psychisch und physisch misshandelter Frauen und ihrer Kinder, namentlich:

- die Bereitstellung eines geschützten Wohn- und Beratungsangebotes für misshandelte Frauen und deren Kinder in Notsituationen (Frauenhaus)
- Öffentlichkeitsarbeit (Bildungsstelle und Frauenhaus) gegen alle Arten der Gewaltanwendung gegenüber Frauen und deren Kinder
- finanzielle, ideelle und personelle Unterstützung von Projekten, die sich mit der Gewaltanwendung gegenüber Frauen und Kindern befassen

Art. 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Einzel-, Kollektiv- und Gönnermitgliedern.

Der Beitritt in den Verein erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung.

Der Vorstand entscheidet über den Beitritt.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt auf Ende eines Geschäftsjahres oder durch Ausschluss durch den Vorstand aus wichtigen Gründen.

Art. 4 Finanzen

Die Mittel des Vereins bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Beiträgen der öffentlichen Hand und freiwilligen Zuwendungen.

Die Jahresbeiträge der Einzel-, Kollektiv- und Gönnermitglieder werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Jahresrechnung des Vereins, des Frauenhauses und der Bildungsstelle werden per 31. Dezember abgeschlossen.

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 5 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Für alle Beschlüsse in den einzelnen Organen gilt das einfache Mehr der Stimmen, sofern die Statuten nicht etwas anderes vorsehen. Stimmenthaltungen werden zur Berechnung des Mehrs nicht berücksichtigt.

Art. 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Jedes Einzel- und Gönnermitglied hat eine Stimme, Kollektivmitglieder haben drei Stimmen.

Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder, die sich dem Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Deren Rechte und Pflichten ändern sich mit der Ernennung nicht.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand alljährlich in der ersten Jahreshälfte einberufen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden durch Vorstandsbeschluss oder auf Begehren von 10 % der Summe aller Stimmen sämtlicher Einzel-, Kollektiv- und Gönnermitglieder.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Traktanden und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen vor einer ordentlichen und mindestens zwei Wochen vor einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einberufen.

Die Mitgliederversammlung kann nur über Anträge und Wahlvorschläge beschliessen, die vom Vorstand traktandiert wurden. Des Weiteren kann nur über solche Mitgliederanträge Beschluss gefasst werden, die dem Vorstand bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung zwei Wochen vor dem Versammlungstermin, und bei ausserordentlichen Mitgliederversammlungen eine Woche vor dem Versammlungstermin eingereicht wurden.

Der Vorstand ist verpflichtet, von Mitgliedern rechtzeitig eingereichte Anträge den übrigen Mitgliedern bei ordentlichen Mitgliederversammlungen spätestens eine Woche vor der Vereinsversammlung, bei ausserordentlichen Mitgliederversammlungen spätestens drei Tage vor der Vereinsversammlung zuzustellen.

Art. 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- Abnahme der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnungen
- Abnahme der Berichte der Revisionsstelle und Decharge-Erteilung an den Vorstand
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl des Vorstandes, der Revisionsstelle und der Präsidentin
- Beschlussfassung über die vom Vorstand traktandierten und die von Mitgliedern rechtzeitig eingereichten Geschäfte
- Statuten- und Konzeptänderungen
- Auflösung des Vereins

Art. 9 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Frauen.

Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit ist unbeschränkt.

Die Präsidentin führt den Vorsitz.

Mit Ausnahme der Präsidentin, die durch die Mitgliederversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte. Er vertritt den Verein nach aussen. Es stehen ihm alle Aufgaben und Kompetenzen zu, die nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, namentlich:

- Einberufung der Mitgliederversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse
- Beschluss über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Gewährleistung des Betriebes des Frauenhauses, der Bildungsstelle und der Geschäftsstelle
- Einsetzen von ad-hoc-Arbeitsgruppen
- Erlass und Genehmigung von Reglementen
- Einstellung und Entlassung der Geschäftsleitung
- Regelung der Unterschriftsberechtigung und Arbeitsweise in einem Reglement

Art. 11 Vorstandssitzungen

Der Vorstand trifft sich bei Bedarf auf Einladung der Präsidentin oder wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies verlangen.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei einer ungeraden Anzahl Vorstandsmitglieder wird aufgerundet.

Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr und offen. Jedes Mitglied hat eine Stimme, wobei der Präsidentin der Stichentscheid zusteht. Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg sind möglich.

Art. 12 Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung führt das Frauenhaus und die Bildungsstelle und ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Sie informiert die Präsidentin regelmässig über den laufenden Geschäftsgang.

Sie nimmt in der Regel an den Vorstandssitzungen teil und wirkt beratend mit.

Art. 13 Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer von zwei Jahren die Revisionsstelle für die Rechnung des Vereins, des Frauenhauses und der Bildungsstelle. Die Wiederwahl ist zulässig.

Art. 14 Statutenänderung und Auflösung des Vereins

Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins müssen an der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder und Mitgliederstimmen erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins geht ein allfälliges Vermögen an eine Organisation ähnlicher Zielsetzung.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 29. Juni 2011 genehmigt. Sie ersetzen diejenigen vom 24. Juni 2010.

Luzern, 30. Juni 2011

Rita Gettkowski
Präsidentin

Gisela Jaun
Vizepräsidentin